

SCENE INSIGHT - Das ist die Startup-Szene im Ruhrgebiet!

DE 5,80€ - AT 6,70€ - CH 8,90 SFr.



Startup

01/2018

WE THINK GLOBAL

The Founder Magazine

Valley

.news

Startup
Valley
.news

Deutschland € 5,80
Österreich € 6,70
Schweiz CHF 8,90
Luxemburg € 6,90

Goldgräber,
Schaufelverkäufer
oder cleverer User?

Wie Digital ist
Deutschland?

Blockchain
ohne Drama

Ich werde Model
bei Instagram

Start-ups &
Influencer

MOROTAI

Die Geschichte hinter dem erfolgreichen Start-up!

Was passiert, wenn aus Mitarbeitern **Headhunter** werden?

10 Fragen zum Holding-Modell als Steuerspartipp

Text: Elisa Lutz

Worum geht es?

Holdingstrukturen für Startups sind das Trend-Thema, wenn es um Steuergestaltung im Rahmen der Gründung geht. Überall wird das Modell, auch unter Doppelstock-Modell bekannt, angepriesen und als ultimatives Steuersparmodell hochgelobt. Aber entspricht das auch den Tatsachen?

Für wen ist das interessant?

Interessant ist das für Gründer und solche, die es werden wollen. Für Investoren kommt das Modell ebenso zur Steueroptimierung in Frage.

Warum ist das neu?

Das Holding-Modell basiert auf dem sog. Konzernprivileg und ist nicht neu. Es war früher nur wesentlich kostspieliger und kam daher seltener zur Anwendung. Die Gründung einer Holding GmbH erforderte – abgesehen von den Gründungs- und Verwaltungskosten – den Einsatz von 25.000 € Stammkapital. Dieser Auf-

wand hat bei kleinen bis mittleren Unternehmungen und für Gründer mit begrenzter Liquidität keinen Sinn gemacht. Heute gibt es die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) = UG, die bekanntlich schon ab 1 € Stammkapital gegründet werden kann. Sie kann als kostengünstige Holding fungieren und erweitert damit die Einsatzmöglichkeiten des Holding-Modells. Die zunehmende Anwendung bei Startups ist also neu.

Wie läuft das ab?

Es werden zwei Kapitalgesellschaften gegründet: Eine operative UG/GmbH, die das Geschäftsmodell des Startups verfolgt. Darüber steht eine Holding UG/GmbH, die die Anteile an der operativen Gesellschaft in ihrem Betriebsvermögen hält. Der Gründer selbst ist nur an der Holding unmittelbar beteiligt. Sie steht zwischen dem operativen Startup und dem Gründer. Dadurch entstehen drei Ebenen. Einfachste Variante: Gründer hält 100% der Anteile an der Holding

– Holding hält 100% der Anteile an der operativen UG/GmbH. Daher der Name Doppelstock-Modell.

Wie spart man damit Steuern?

Wenn z.B. zwei Personen eine GmbH gründen, die Gewinne erwirtschaftet und in ihrem Wert steigt, hat das irgendwann steuerliche Konsequenzen. Die GmbH selbst muss auf ihre Gewinne Steuern bezahlen. Zusätzlich fallen Steuern an, wenn ein Gründer Gewinne aus dem Unternehmen für sich entnimmt oder seine Anteile mit Gewinn verkauft.

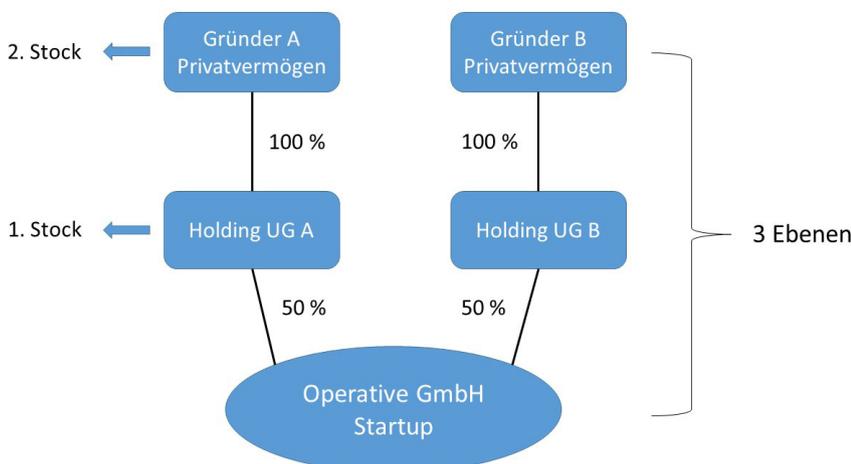
Konkret gilt:

Fall A: Gewinnausschüttungen an den Gründer (=Gesellschafter) müssen grundsätzlich mit 25% Kapitalertragsteuer + 5,5 % Soli + ggf. Kirchensteuer versteuert werden (auch Versteuerung im sog. Teileinkünfteverfahren möglich).

Fall B: Bei einem erfolgreichen Exit des Gründers muss er den Gewinn ebenfalls wie oben versteuern.

Somit geht der Gewinn unter hohen Abzügen in das Privatvermögen des Gründers über. Im Privatvermögen möchte der Gründer das Geld evtl. reinvestieren. Vielleicht will er ein weiteres Unternehmen gründen, in Aktien, Beteiligungen oder Immobilien investieren. Für diese Investition bleibt ihm jedoch nur der durch die Steuern stark reduzierte Teil des Gewinnes übrig.

Das Holding-Modell bietet in diesem Fall einen Ausweg: Es gibt einen Paragraphen im Körperschaftsteuergesetz, der es erlaubt, dass Kapitalgesellschaften untereinander Gewinne zu 95% steu-





erfrei ausschütten. Gleichzeitig können entstandene Exit-Gewinne ebenfalls zu 95% steuerfrei behandelt werden. Hier kommen die Vorteile des Holding-Modells ins Spiel. Nicht der Gründer als Privatperson ist Empfänger der Ausschüttung bzw. würde den Exit-Gewinn erwirtschaften, sondern die Holding. Sie kann die Befreiungsvorschrift in Anspruch nehmen. Folge in Fall A und B ist, dass bei der Gewinnausschüttung an die Holding bzw. einem Exit-Gewinn der Holding nur 5% des Betrages steuerpflichtig sind, weil sie eine Kapitalgesellschaft ist. Die Bemessungsgrundlage für die Steuern wäre also um 95% geringer als im Privatvermögen des Gründers. Es würden nach Abzug der Steuern wesentlich mehr liquide Mittel für Investitionen übrigbleiben. Die Holding hat mehr Geld, das sie reinvestieren kann und das Kapital kann sich innerhalb der Holding leichter vermehren.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Steuervorteile zu erhalten?

Die Reinvestitionen müssen zwingend

aus der Holding heraus getätigt werden. D.h. die Holding muss die o.g. Aktien, Immobilien, etc. kaufen bzw. die nächste operative Gesellschaft gründen. Durch die Steuerentlastung würden dafür aber deutlich mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, als aus dem Privatvermögen des Gründers heraus. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Holding bei Gewinnausschüttungen eine langfristige Beteiligung an der operativen Gesellschaft von mindestens 10% halten muss, damit die Vorschrift greift. Kleinstbeteiligungen bis 10%, (sogenannter Streubesitz und damit Streubesitzdividenden) sind nicht begünstigt.

Was sollte man sonst noch wissen?

Wenn man bereits ein laufendes Unternehmen hat, ist die nachträgliche Einrichtung des Holding-Modells für dieses Startup schwierig bis unmöglich. Umso weiter fortgeschritten das Startup ist, desto komplizierter und kostspieliger wäre es, die Anteile auf eine Holding zu übertragen. Wenn man die Holding-Gestaltung in Erwägung zieht, sollte man sie vor der Gründung prüfen.

Pro?

Exit-Gewinne der Holding sind zu 95% steuerfrei.

Gewinnausschüttungen an die Holding sind zu 95% steuerfrei (langfristige Beteiligung ab 10%).

Da die hohen Steuerabzüge nicht anfallen, bleibt mehr Liquidität zur Reinvestition in andere Geldanlagen = leichtere Vermehrung des Kapitals.

Die Holding kann als rein vermögensverwaltende Gesellschaft von der sog. erweiterten Gewerbesteuerkürzung profitieren. Das bedeutet, ihr Gewinn kann von der Gewerbesteuer befreit werden. Haftungs- und Insolvenzschutz für die Gewinne durch Umverteilung. Risikobegrenzung: Man kann z.B. wichtiges Betriebsvermögen in einer Schwestern-Gesellschaft halten um es vor Insolvenz zu schützen oder einen risikobehafteten Geschäftsbereich komplett in eine Schwestern-Gesellschaft ausgliedern.

Franchise oder das Eröffnen mehrerer Filialen ist über eine Holding leichter.

Man kann Investoren flexibler an seinen Projekten beteiligen.

Standorte (mehrere operative Gesellschaften) können einzeln verwaltet und finanziell unabhängig voneinander gehalten halten.

Contra?

- Das größte Missverständnis: Es ist nur ein Steuerstundungsmodell und kein Steuervermeidungsmodell. Die Steuerbelastung für den Gründer fällt nicht weg, sie wird nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Der Steuervorteil wirkt, solange die Gewinne in der Holding bleiben und reinvestiert werden. Sobald die Gewinne in das Privatvermögen des Gesellschafters überführt werden, tritt immer die reguläre Versteuerung für ihn ein. Das Geld ist in der Holding „gefangen“ und kann nicht einfach in das Privatvermögen übertragen werden. Das Modell macht folglich nur Sinn, wenn man die Gewinne nicht für seinen Lebensunterhalt bzw. zur kurzfristigen Verfügung braucht und wenn sie definitiv in andere Pro-

Elisa Lutz

Elisa Lutz ist Steuerberaterin und Dipl. Finanzwirtin. Sie ist seit 12 Jahren im Steuerrecht tätig und Inhaberin der Steuerkanzlei Lutz in Stuttgart. Ihre Fachgebiete sind Gestaltungsberatung, Startups und internationales Steuerrecht. Als Mentorin und Dozentin begleitet sie u.a. die StartupAutobahn.



jekte oder Geldanlagen investiert werden sollen. Will man Gewinne in sein Privatvermögen überführen, ohne zu investieren, ist die Holding steuerlich sogar von Nachteil. Eine unnötige Doppelbesteuerung entsteht.

- Es müssen überhaupt erst Gewinne in der operativen Gesellschaft erwirtschaftet oder ein erfolgreicher Exit durchgeführt werden, damit ein Steuervorteil entstehen kann. Viele Startups verbuchen in den Anfangsjahren Verluste. Hier läuft das Holding-Modell erstmal ins Leere und verursacht nur Kosten.
- Da mindestens zwei Kapitalgesellschaften notwendig sind, hat man den doppelten zeitlichen und finanziellen Gründungs- und Verwaltungsaufwand. Vom Notar bis zum Jahresabschluss – alles muss zweimal erledigt und bezahlt werden.
- Scheitern die Gründer mit ihrer

operativen Gesellschaft endgültig und es gibt keine weiteren Projekte, hat man sich gleich zwei Kapitalgesellschaften „ans Bein gebunden“, die es zu liquidieren gilt.

- Die Holding ist als vermögensverwaltende Gesellschaft ein Umsatzsteuer-Sonderfall: Sie gilt grundsätzlich (bis auf wenige Ausnahmen) nicht als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und hat daher auch keinen Vorsteuerabzug. Einfach gesagt: Alle Kosten müssen brutto getragen werden.
- Das Holding-Modell kann ungewollte Auswirkungen auf den sozialversicherungsrechtlichen Status der Gründer haben. Wenn es den Gründern wichtig ist, sich als Geschäftsführer der operativen Gesellschaft von der Sozialversicherungspflicht befreien zu lassen (sog. Statusfeststellungsverfahren),

muss man vorsichtig sein. Durch die zwischengeschaltete Holding sind sie bei der operativen Gesellschaft nur noch angestellte Geschäftsführer, die wie jeder Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig sind.

- Eine Gesetzesänderung dahingehend, dass auch bei Exit-Gewinnen die Mindestbeteiligung von 10% gilt, ist möglich. 2015 gab es entsprechende Pläne. Sie wurden in den damaligen Gesetzesentwurf nicht übernommen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Änderung irgendwann kommt.
- Bei der Gewerbesteuer können sich bzgl. Kleinstbeteiligungen ebenfalls Besonderheiten ergeben. Rechtliche Details würden hier den Rahmen sprengen. Ein spezialisierter Steuerberater kann eine detaillierte Prüfung durchführen und entsprechende Handlungsempfehlungen geben.

Fazit?

Holdingstrukturen können durch Zinseffekte deutliche Steuervorteile bringen, wenn man seine Gewinne reinvestieren will. Die erwirtschafteten Gewinne können ohne große Abzüge auf andere Projekte und Geldanlagen verteilt werden. Keinen Sinn machen Holdingstrukturen für diejenigen, die Gewinne in ihr Privatvermögen überführen möchten oder kleine Beteiligungen unter 10% halten. Der Artikel zeigt nur die wichtigsten Anhaltspunkte auf und stellt keine steuerliche Beratung dar. Es ist immer eine Einzelfallentscheidung, ob das Modell zu steuerlichen Vorteilen führen kann oder nicht. Im Steuerrecht spielen viele Kriterien und Faktoren eine Rolle, die gründlich untersucht und entsprechend berücksichtigt werden müssen. Nur so kann das bestmögliche Ergebnis erzielt werden. Flatrate-Angebote für die Holding-Gründung von fragwürdigen Dienstleistern im Internet sind nicht zu empfehlen. Man sollte bei einer so folgenreichen Entscheidung die Beratung eines fachkundigen Steuerberaters in Anspruch nehmen.